

**HAUPTSATZUNG  
DER ORTSGEMEINDE SCHÖNBORN  
VOM 29.03.2007**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schönborn hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**1. Abschnitt**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 1<sup>1</sup>**

**Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

an der Turnhalle.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Ausanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung angenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntma-

---

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung vom 16.01.2019

chung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 2<sup>2</sup> Sonstige Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

## **§ 3<sup>3</sup> Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

### **2. Abschnitt**

#### **Zahl der Beigeordneten**

#### **§ 4 Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Abschnitt**

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.**

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- (1) Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO – Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pau-

---

<sup>2</sup> Geändert durch Satzung vom 16.01.2019

<sup>3</sup> Geändert durch Satzung vom 16.01.2019

schale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

Der/Die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung

- bei Vertretungen bis zu einem Monat 50 v.H. und
- für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel.

## **§ 7<sup>4</sup> Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und Jugend- und Familienbeauftragten**

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte(n) und die/der ehrenamtlichen Jugend- und Familienbeauftragte(n) erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen jeweils eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 Euro.

### **4. Abschnitt**

#### **Schlussvorschriften**

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.06.1974 außer Kraft.

55469 Schönborn, den 29.03.2007

gez. Manfred Gruhn  
Ortsbürgermeister

---

<sup>4</sup> Geändert durch Satzung vom 08.04.2022